AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 2 vom 19.01.2018 **Auskunft erteilt: Frau Hopp**

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
20.12.17	Bekanntmachung über die Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Wirtschaftswege Pl. Nr. 402/1 und 409 in der Gemarkung Gauersheim	008
15.01.18	Bekanntmachung über die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Dannenfels	010
16.01.18	Bekanntmachung über die 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 24.01.2018	013
19.01.18	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Bolanden für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	014

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
25.10.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Dannenfels	015

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Satzung über die Einziehung von Teilflächen der Wirtschaftswege Pl. Nr. 402/1 und 409 in der Gemarkung Gauersheim vom 20.12.2017

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gauersheim in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

In der Gemarkung Gauersheim werden die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Wirtschaftswege Pl. Nr. 402/1 und 409 eingezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gauersheim, 20.12.2017

(Schlesser)
Ortsbürgermeister

GEMEINDE GAUERSHEIM 2 VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Anlage zu der Satzung über die Einziehung von Teilflächen der Wirtschaftswege Pl. Nr. 402/1 und 409 in der Gemarkung Gauersheim vom 20.12.2017

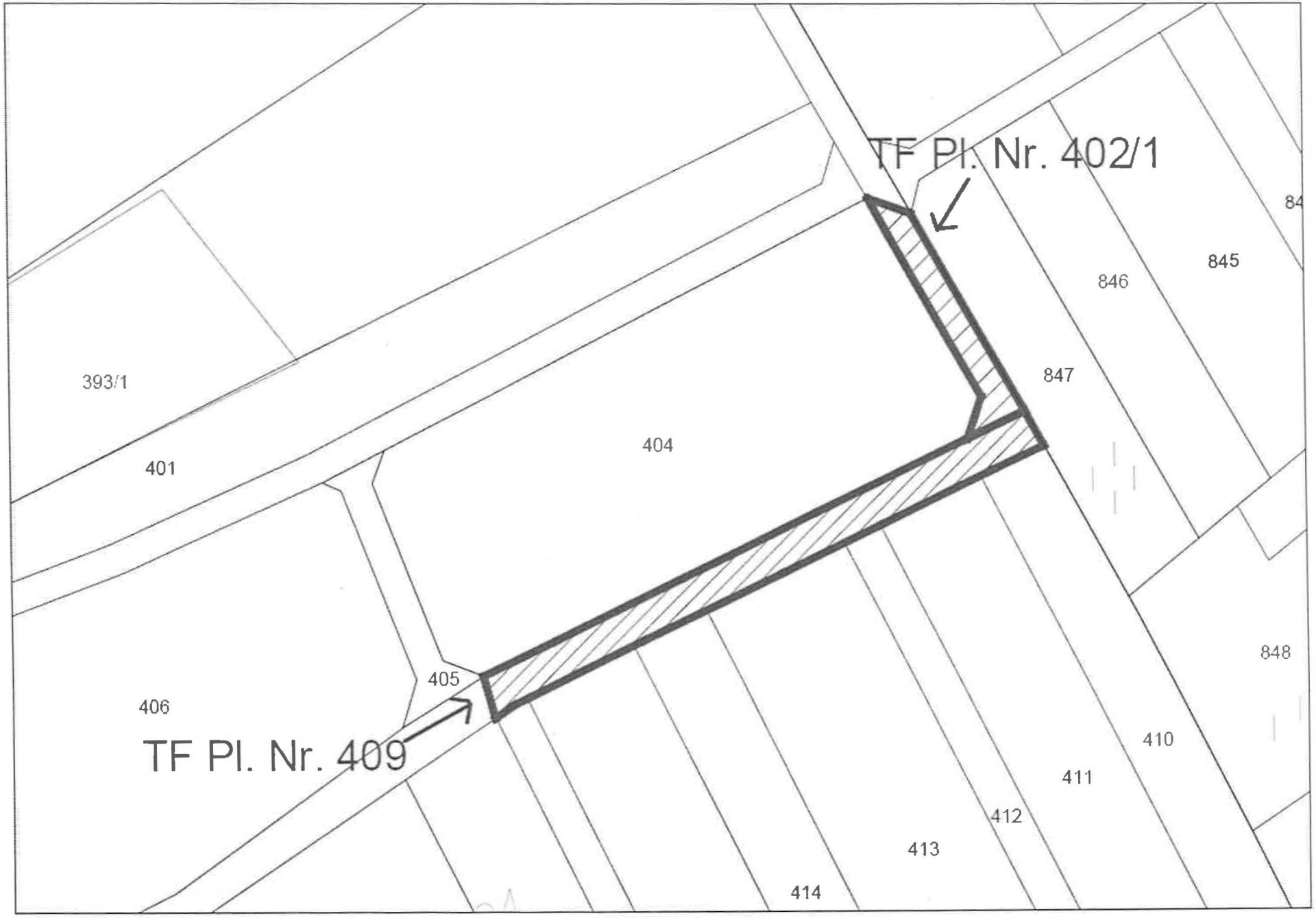

SATZUNG

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Dannenfels

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1“, besteht eine Veränderungssperre. Diese trat mit dem Datum der Bekanntmachung am 29.01.2016 in Kraft. Die Satzung hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren.
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1“.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.: 1694/4, 1699/1, 2441/13 und 2441/20 teilweise in der Gemarkung Dannenfels. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Veränderungssperre nach § 1 wird um ein Jahr bis zum **29.01.2019** verlängert.

§ 3

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
   a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Dannenfels.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB

Dannenfels, den 15.01.2018

(Huy)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Dannenfels 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Dannenfels, den 15.01.2018

(Huy)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Dannenfels 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheim bolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:
Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan
„Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Dannenfels (Seite 3)

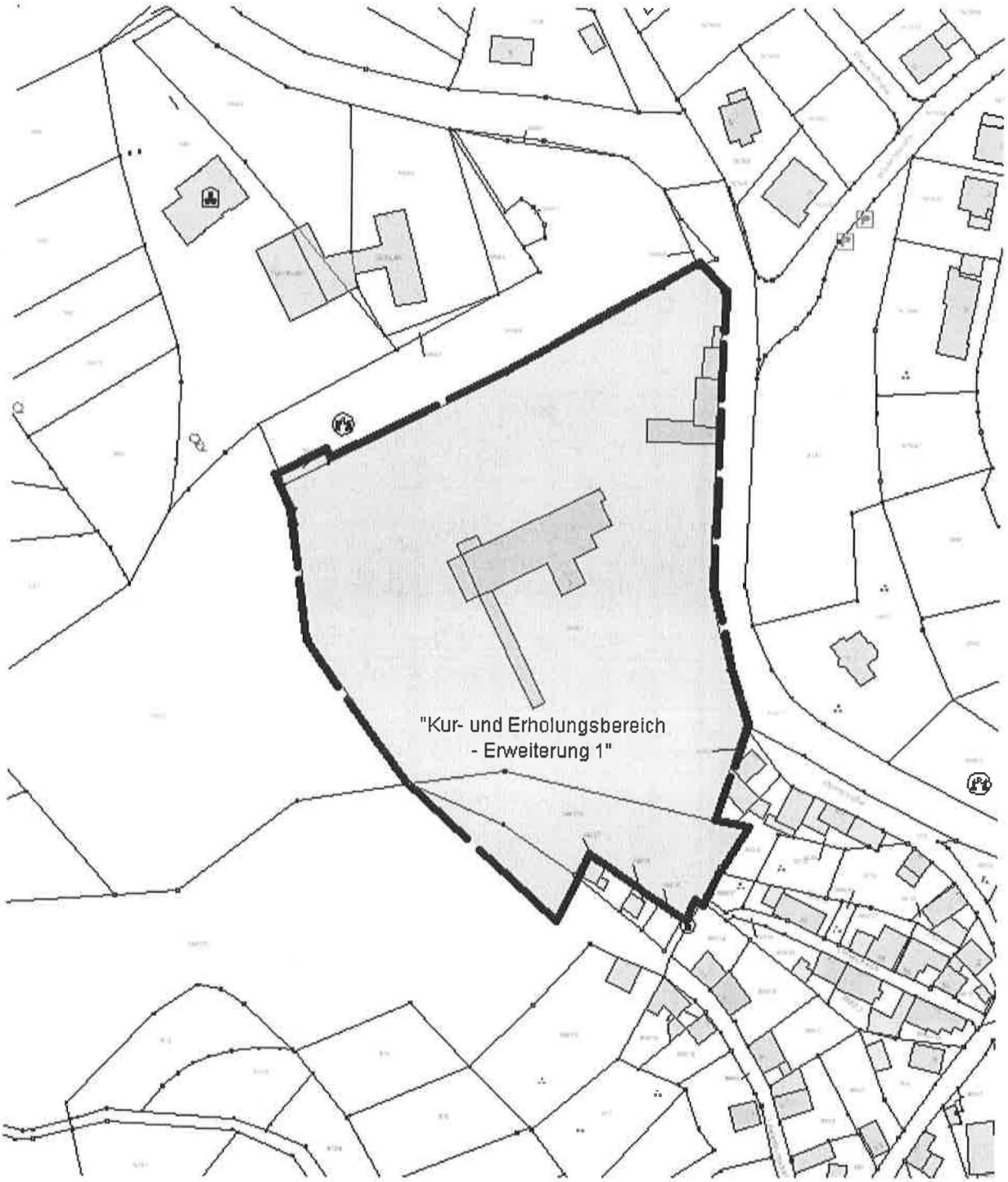
"Kur- und Erholungsbereich
- Erweiterung 1"

Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

16.01.2018 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Mittwoch, 24. Januar 2018, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Grundstücksangelegenheiten
2.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Informationen über Spendeneingänge

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Bolanden für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Bolanden für die Jahre 2018 und 2019

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 17.01.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter ***www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-rathaus-ortsrecht.html*** zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 22.01.2018 bis 05.02.2018) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 19.01.2018
Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Aktenzeichen:
2 K 29/17

Datum:
25.10.2017

Amtsgericht Rockenhausen

Ausfertigung

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dannenfels Blatt 371 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 21.02.2018 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

136	Dannenfels	Fl.St. 3056	Landwirtschaftsfläche Dieterswald	5846 m²

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:
Grundstück: 7.460,00 EUR

137	Dannenfels	Fl.St. 3057/1	Landwirtschaftsfläche Dieterswald	3420 m²

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:
Grundstück:4.430,00 EUR

138	Dannenfels	Fl.St. 3058/1	Landwirtschaftsfläche Dieterswald	5738 m²

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:
Grundstück: 7.330,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich jeweils um unbebaute Grundstücke, die als Teilfläche einer Großfläche (Landwirtschaftsfläche/Obstanbaufläche) genutzt werden.

Beschlagnahme: 13.04.2017.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Faubel, JBe.

Amtsgericht Aschersleben